

SICHERHEITSZWECKVERBAND Glattfelden / Stadel / Weiach

Verbandsvorstand
Zirkularbeschluss vom 04.04.2025

1.00.01 Verabschiedung Beleuchtender Bericht sowie revidierte Zweckverbandsstatuten zuhanden der Urnenabstimmung vom 28.09.2025

Ausgangslage

Die Mitglieder der Sicherheitskommission haben Anfangs 2023 festgestellt, dass im Bereich Zivilschutz Handlungsbedarf besteht. Die künftige Kaderplanung und das selbständige Aufrechterhalten der Leistungen über einen längeren Zeitraum kann mit dem Personalbestand nicht mehr gewährleistet werden. Bereits schon in den vergangenen Jahren wurden Gespräche über einen möglichen Anschluss an eine grössere Zivilschutzorganisation geführt. Da die Gemeinden Glattfelden, Stadel und Weiach bereits seit vielen Jahren erfolgreich mit der Stadt Bülach zusammenarbeiten, wurde das Gespräch mit dieser Organisation gesucht. Der Gemeinderat Glattfelden hat inzwischen dem Anschluss an die Zivilschutzorganisation Bülach-Rafzerfeld mittels Grundsatzentscheid am 21.08.2023 zugestimmt. Auch die Gemeinderäte Stadel und Weiach haben diesem Anschluss mittels Grundsatzentscheid vom 21.08.2023 zugestimmt.

Daraufhin wurde ein Entwurf für die Revision der Zweckverbandsstatuten sowie der Anschlussvertrag mit der Gemeinde Bülach ausgearbeitet. Bei der Ausarbeitung wurde der Zweckverband durch die Federas Beratung AG unterstützt und beraten. Die Sicherheitskommission hat mit Zirkularbeschluss die überarbeiteten Zweckverbandsstatuten zuhanden der Vorprüfung durch das Gemeindeamt verabschiedet.

Der vorliegende Entwurf der Zweckverbandsstatuten wurde in der Zwischenzeit vom Gemeindeamt als genehmigungsfähig beurteilt. Der Anschlussvertrag mit der Stadt Bülach wurde nach der Vernehmlassung durch die Verbandsgemeinden durch das Amt für Militär und Zivilschutz geprüft und ebenfalls als genehmigungsfähig bezeichnet.

Erwägungen

Voraussetzung für den Anschluss ist in einem ersten Schritt die Herauslösung des Zivilschutzes und der Gemeindeführungsorganisation aus dem Sicherheitszweckverband. Dazu müssen die Statuten revidiert und der Zweckverband zu einem reinen Feuerwehrzweckverband umgestaltet werden. In einem zweiten Schritt müssen die Gemeinden dem neuen Anschluss zum Sicherheitsverbund Zürcher Unterland zustimmen.

Den Stimmberechtigten wird mit der vorliegenden Abstimmung ein Paket zur Weiterführung der Zivilschutzorganisation vorgelegt. Die dazu notwendigen zwei Abstimmungsfragen werden deshalb gleichzeitig gestellt. Den Antrag zur Revision der Zweckverbandsstatuten stellt der Vorstand des Sicherheitszweckverbands, den Antrag betreffend Abschluss des Anschlussvertrags stellen die Gemeinderäte Glattfelden, Stadel und Weiach. Der Anschluss kann allerdings nur zustande kommen, wenn die Revision der Zweckverbandsstatuten von allen drei Gemeinden angenommen wird.

Der Verbandsvorstand

beschliesst:

1. Der vorliegende 'Beleuchtende Bericht' für die Urnenabstimmung vom 28. September 2025 wird genehmigt.
 2. Die revidierten Zweckverbandsstatuten des 'Feuerwehr Zweckverbands Glattfelden-Stadel-Weiach' werden zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 verabschiedet.
 3. Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wird in Anwendung von Art. 13 und 15 der Zweckverbandsstatuten des Sicherheitszweckverbands Glattfelden-Stadel-Weiach beantragt, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zuzustimmen.
 4. Die Rechnungsprüfungskommission Stadel wird eingeladen, den vorliegenden Antrag zu prüfen und bis zum 30. April 2025 zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zu verabschieden.
 5. Den Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden wird beantragt, den vorliegenden Antrag zu prüfen und bis zum 30. April 2025 eine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zu verabschieden.
1. Mitteilung an:
 - Mitglieder der Sicherheitskommission
 - Rechnungsprüfungskommission Stadel, c/o Herr Marco Kneubühler, Zürcherstrasse 9a, 8174 Stadel
 - + Gemeinderat, 8192 Glattfelden
 - Gemeinderat, 8174 Stadel
 - Gemeinderat, 8187 Weiach
 - Gemeinde Glattfelden, Abteilung Finanzen
 - Akten

SICHERHEITSZWECKVERBAND
GLATTFELDEN / STADEL / WEIACH

Ich erkläre mich mit diesem Entscheid einverstanden:

Präsident
Johannes Rindlisbacher

Ort, Datum

Unterschrift:

Glattfelden 07.04.25 

Mitglied
Heinrich Maag

Ort, Datum

Unterschrift:

Glattfelden 04/04/25 

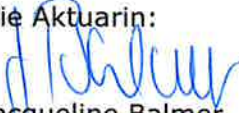
Mitglied
Jean-Marc Petitpierre

Ort, Datum

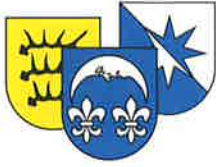
Unterschrift:

GLATTFELDEN 07.04.2025 

Die Aktuarin:


Jacqueline Balmer

versandt: 08.04.25



SICHERHEITSZWECKVERBAND
Glattfelden / Stadel / Weiach

Beleuchtender Bericht **Urnenabstimmung**

**** . **** 2025**

Kurz und bündig

Die Zivilschutzorganisation und der Kernstab (ziviles regionales Gemeindeführungsorgan für besondere und ausserordentliche Lagen) der Gemeinden Glattfelden, Stadel und Weiach sollen neu organisiert werden. Sie sollen aus dem Sicherheitszweckverband herausgelöst und mittels Anschlussvertrag auf die Stadt Bülach (Sicherheitsorganisation Zürcher Unterland) übertragen werden.

Der Sicherheitszweckverband Glattfelden/Stadel/Weiach (SZV GlaStaWei) betreibt eine regional tätige Sicherheitsorganisation, umfassend Feuerwehr, Zivilschutz und Kernstab. Der Zivilschutz ist gemeinsam mit anderen Organisationen zuständig für den Bevölkerungsschutz in der Schweiz. Im Kanton Zürich bestehen 37 Zivilschutzorganisationen (ZSO). Die ZSO GlaStaWei ist eine der kleineren.

Das neue Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz des Bundes (BZG) wirkt sich stark auf die Organisation und den Betrieb der ZSO aus, unter anderem wird die Führung, die Koordination und die Einsatzfähigkeit gestärkt, aber auch die Dienstpflicht von 20 auf 14 Jahre verkürzt. Der Personalbestand in der ZSO GlaStaWei hat sich deshalb in den letzten fünf Jahren mehr als halbiert. Die künftige Kaderplanung und das selbständige Aufrechterhalten der Leistungen über einen längeren Zeitraum (Durchhaltefähigkeit) kann mit dem reduzierten Personalbestand nicht mehr gewährleistet werden. Ein Anschluss an einen grösseren Verbund drängt sich deshalb auf.

Mit der Stadt Bülach arbeiten die Gemeinden Glattfelden, Stadel und Weiach seit vielen Jahren in anderen Sicherheits- oder Sozialthemen erfolgreich und eng

zusammen. Ausserdem sprechen organisatorische und finanzielle Gründe für den Anschluss von Zivilschutzorganisation inkl. Kernstab an die bestehende Zivilschutzorganisation Bülach Rafzerfeld.

Im Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld ist die Gemeinde Bülach Trägergemeinde, die Gemeinden Eglisau, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil sind Anschlussgemeinden. Der Anschlussvertrag besteht seit 2014 und soll im Zuge der Aufnahme von neuen Gemeinden (neben Glattfelden, Stadel und Weiach stimmen auch Bachenbülach und Winkel über den Anschluss ab) revidiert werden. Mit dieser Erweiterung soll der Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld neu den Namen Sicherheitsverbund Zürcher Unterland erhalten.

Voraussetzung für den Anschluss ist die Herauslösung des Zivilschutzes und des Kernstabs aus dem Sicherheitszweckverband. Dazu müssen die Statuten revidiert und der Zweckverband zu einem reinen Feuerwehrzweckverband umgestaltet werden. Zudem müssen die Gemeinden dem neuen Anschlussvertrag zum Sicherheitsverbund Zürcher Unterland zustimmen.

Den Stimmberechtigten wird mit der vorliegenden Abstimmung *ein Paket* zur Weiterführung von ZSO und Kernstab vorgelegt. Die dazu notwendigen *zwei Abstimmungsfragen* werden deshalb gleichzeitig gestellt. Allerdings kann der Anschluss nur zustande kommen, wenn die Revision der Zweckverbandsstatuten von allen drei Gemeinden angenommen wird. Den Antrag zur Revision der Zweckverbandsstatuten stellt der Vorstand des Sicherheitszweckverbands, den Antrag betreffend Abschluss des Anschlussvertrags stellen die Gemeinderäte von Glattfelden, Stadel und Weiach.

Die Abstimmungsfragen

1. Stimmen Sie der Zweckänderung (Statutenänderung) des Sicherheitszweckverbands Glattfelden/Stadel/Weiach (Herauslösung des Zivilschutzes und des Kernstabs) zu einem reinen Feuerwehrzweckverband zu?
2. Stimmen Sie unter dem Vorbehalt, dass die Zweckänderung gemäss Frage 1 von allen Verbandsgemeinden angenommen wird, dem Abschluss des Anschlussvertrages zur Übertragung der Aufgaben Zivilschutz und Kernstab auf die Stadt Bülach zu?

Antrag der Sicherheitskommission SZV GlaStaWei

Die Sicherheitskommission beantragt den Stimmberechtigten, der Zweck- und Statutenänderung zuzustimmen.

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission des Sicherheitszweckverbands

Abstimmungsempfehlungen bzw. Anträge der Verbandsgemeinden

Bei der Frage betreffend die Zweckänderung des Zweckverbands handelt es sich um eine Abstimmung des Zweckverbands, bei der die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden eine Abstimmungsempfehlung abgeben müssen.

Bei der Frage betreffend den Abschluss des Anschlussvertrags handelt es sich um eine Gemeindeabstimmung. Der Antrag geht von den Gemeinderäten aus.

Der **Gemeinderat der politischen Gemeinde Glattfelden** empfiehlt die Zustimmung zur Zweckänderung (Beschluss vom ****) und beantragt die Zustimmung zum Anschlussvertrag (Beschluss vom ****).

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission Glattfelden *****

Der **Gemeinderat der politischen Gemeinde Stadel** empfiehlt die Zustimmung zur Zweckänderung (Beschluss vom ****) und beantragt die Zustimmung zum Anschlussvertrag (Beschluss vom ****).

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission Stadel

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Weiach empfiehlt die Zustimmung zur Zweckänderung (Beschluss vom ****) und beantragt die Zustimmung zum Anschlussvertrag (Beschluss vom ****).

**Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission
Weiach *******

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Wir laden Sie ein zur Urnenabstimmung vom **. ** 2025**

Die ausführlichen Abstimmungsunterlagen können Sie einsehen:

- unter www.glattfelden.ch oder in der Gemeindeverwaltung an der Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden
- unter www.stadel.ch oder in der Gemeindeverwaltung an der Zürcherstrasse 15, 8174 Stadel
- unter www.weiach.ch oder in der Gemeindeverwaltung an der Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach einsehen.

Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinden und deren Zusammenarbeit möglichst zahlreich Gebrauch machen.

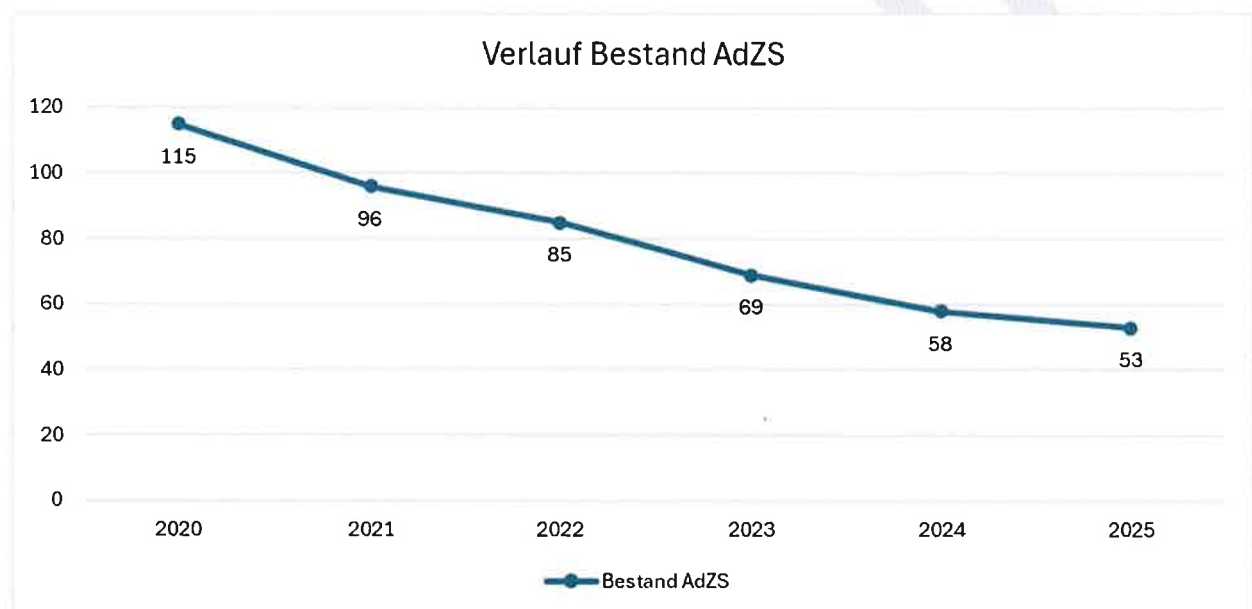
Ausgangslage

Der Sicherheitszweckverband Glattfelden/Weiach/Stadel betreibt eine regional tätige Sicherheitsorganisation, umfassend Feuerwehr, Zivilschutz und Kernstab (regionales Gemeindeführungsorgan, RFO). Der Zivilschutz ist gemeinsam mit anderen Organisationen zuständig für den Bevölkerungsschutz in der Schweiz. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Betreuung von schutzsuchenden Personen, die Bereitstellung und der Betrieb der Schutzinfrastruktur sowie der Schutz von Kulturgütern. Im Kanton Zürich bilden die 160 Zürcher Gemeinden gesamthaft 37 Zivilschutzorganisationen (ZSO) und regeln deren Einsatz. Die Zivilschutzorganisation Glattfelden/Stadel/Weiach (ZSO

GlaStaWei) ist mit rund 9'888 Einwohnenden in einem Einsatzgebiet von 34.72 km² und einem Personalbestand von heute noch 53 Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) eine der kleineren ZSO des Kantons Zürich.

Neuerungen im Zivilschutz

Am 1. Januar 2021 traten das totalrevidierte eidgenössische Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG, SR 520.1) und die Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BevSV, SR 520.12) in Kraft. Unter anderem wurde damit die Schutzdienstpflicht von 20 auf 14 Jahre verkürzt. Dies bewirkte einen starken Rückgang im Bestand der AdZS. Innerhalb von fünf Jahren fiel der Bestand auf unter die Hälfte.



Im Projekt «Zivilschutz Kanton Zürich 2022» klärte das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ), welche Leistungen eine Zivilschutzorganisation gemäss Bundes- und kantonalem Recht zukünftig erbringen muss (Kernleistungen) und welche sie zusätzlich erbringen kann (erweiterte Leistungen). Bei den «Kernleistungen» handelt es sich um Grundleistungen, die jede ZSO zu erfüllen hat. Sie muss somit in der Lage sein, den Auftrag in der beschriebenen Qualität und Quantität, zum definierten Zeitpunkt sowie über die vorgegebene Dauer zu erbringen. Die Kernleistungen bilden das ab, was der Zivilschutz gemäss

Zivilschutzgesetzgebung von Bund und Kanton minimal leisten muss. Alle ZSO sind ab 2022 zu befähigen, die nachstehend aufgeführten elf Kernleistungen selbstständig zu erbringen. Selbstständig bedeutet dabei: mit eigenen AdZS, die mobil sind und sich selbstständig versorgen. Die Leistungen müssen nicht gleichzeitig erfüllt werden können. Die Kernleistungen sind:

1. ZSO selbstständig führen
2. Führungsunterstützung sicherstellen
3. Bei Betreuungsaufgaben unterstützen
4. Bei Pflegeaufgaben unterstützen
5. Sammelstellen für Unverletzte betreiben
6. Betreuungsstellen einrichten und betreiben
7. Unterstützungsleistungen bei Elementarereignissen erbringen
8. Einsatz in Trümmerlagen
9. Beim Erstellen von Hilfskonstruktionen unterstützen
10. Eigene Standorte betreiben
11. Allgemeine, subsidiäre Unterstützung durch AdZS (für die es einsatzbezogene Ausbildungen braucht, auf Antrag einer Organisation, welche die Leistung nicht erbringen kann wie z.B. Suchaktionen, Verkehrsumleitungen, Contact Tracing u.a.m.)

Zukunft ZSO und Kernstab GlaStaWei

Die Verkürzung der Dienstpflicht hat starke Auswirkungen auf die ZSO GlaStaWei. Sie führte zu einem drastischen Personalabbau: 2020 waren 115 AdZS im Einsatz, 2021 noch 96, 2022 dann 85, 2023 69, 2024 58 und 2025 sind es 53 AdZS. Der Bestand hat sich in den letzten fünf Jahren mehr als halbiert. Dies verunmöglicht die Erfüllung der Kernleistungen nach heutiger Leistungsmatrix des AMZs teilweise und erschwert die Kaderplanung erheblich. Mit dem Anschluss an eine grössere ZSO wird die Verfügbarkeit und die Schlagkraft im Ernstfall massiv verbessert. In der grösseren ZSO kann ausserdem die Ausbildung gefördert und effizienter durchgeführt werden. Die Durchhaltefähigkeit kann zudem nur in grösseren Verbunden gewährleistet werden. Die Gemeinden Glattfelden, Weiach und Stadel arbeiten in verschiedenen anderen Sicherheits- oder Sozialthemen erfolgreich und eng mit der Stadt Bülach zusammen. Es wurde deshalb der Anschluss an den

Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld geprüft und als gute Lösung beurteilt.

Sicherheitsverbund Zürcher Unterland

Die Gemeinden Bülach (Trärgemeinde), Eglisau, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil (Anschlussgemeinden) haben 2014 einen Anschlussvertrag ausgearbeitet und den Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld gebildet. Im Zuge des Anschlusses der neuen Gemeinden wurde der Anschlussvertrag unter der Leitung von Bülach und mit externer Beratung in einer kleinen Arbeitsgruppe überarbeitet. Neu soll der Verbund Sicherheitsverbund Zürcher Unterland heissen. Bei der Überarbeitung wurden alle grundlegenden Elemente beibehalten; sie haben sich in den vergangenen 10 Jahren bewährt.

Wichtigster Vertragsinhalt

Die Trärgemeinde betreibt für die Anschlussgemeinden und für sich selbst einen Sicherheitsverbund bestehend aus einer Zivilschutzorganisation (ZSO) und einem Regionalen Führungsstab (RFS). Sie stellt die Aufgabenerfüllung gemäss übergeordnetem Recht und den Bestimmungen des Anschlussvertrags sicher. Die Trärgemeinde stellt das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal an und schliesst die notwendigen Versicherungen ab. Sie bestellt das Zivilschutzkommando, dessen Stellvertretung, die Administrativstelle sowie den Stabschef/die Stabschefin und deren Stellvertretung. Sowohl der Zivilschutzkommandant/die Zivilschutzkommandantin als auch der Materialwart/die Materialwartin sind bei der Stadt Bülach angestellt. Die personelle Situation wird noch geprüft und eine Erhöhung der Stellenprozente ist wahrscheinlich. Die Trärgemeinde führt die Rechnung für den Sicherheitsverbund. Sie weist die auf den Sicherheitsverbund entfallenden Aufwände und Erträge nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) und der Gemeindeverordnung gegliedert in einer separaten Kostenstelle aus.

Die Trärgemeinde führt eine Sicherheitskommission als beratende Kommission im Sinne von § 46 GG. Jede Gemeinde entsendet ein Mitglied ihres Gemeindevorstands in die

Sicherheitskommission. Ausserdem nehmen der Stabschef/die Stabschefin RFS, deren Stellvertretung, der Zivilschutzkommandant/die Zivilschutzkommandantin, deren Stellvertretung und der Leiter/die Leiterin der Administrativstelle mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben:

1. Die fachtechnische Aufsicht über den Sicherheitsverbund;
2. Antragsstellung an die Trärgemeinde und die Anschlussgemeinden zu den nachfolgenden Themen:
 - a. die Organisation der ZSO aufgrund der übergeordneten Vorgaben und unter Vorlage an das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz zur Bewilligung;
 - b. Erlass von Stellenbeschreibungen von Funktionären, der Angehörigen des RFS und des Zivilschutzpersonals unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons;
 - c. die Planung bzw. Koordination:
 - von neuen Anlagen der ZSO bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, von der ZSO genutzten Anlagen (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung) einschliesslich deren Ausrüstung,
 - der Materialbeschaffung,
 - der Alarmierungseinrichtungen,
 - der Information der Bevölkerung über den Sicherheitsverbund.

Für die Entschädigung der Sicherheitskommission und allfälliger weiterer gemeinsamer Kommissionen mit Sitzungs- und Taggeld sowie Spesenersatz gilt die «Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO)» der Trärgemeinde, die Entschädigung der höheren Kader werden als Pauschalen im Anschlussvertrag festgelegt. Sie betragen jährlich:

Höhere Unteroffiziere: Feldweibel, Fourier	Fr. 1'000.00
Offiziere Zugführer: Leutnant	Fr. 1'000.00
Offiziere Fachverantwortliche: Oberleutnant	Fr. 2'500.00
Stellvertreter Kommandant: Hauptmann	Fr. 4'000.00

Die bestehenden Zivilschutzanlagen bleiben im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinden, werden der ZSO jedoch zur Verfügung gestellt (wie in der ZSO GlaStaWei). Die Kosten für die Erneuerung der Zivilschutzanlagen tragen die Eigentümergemeinden. Die Trägergemeinde ist für den Unterhalt, die Kontrolle und die Wartung der zur Verfügung gestellten Anlagen verantwortlich. Das Zivilschutzmaterial ist mit Ausnahme eines Carports in der Gemeinde Glattfelden, welcher von der Gemeinde Glattfelden übernommen wird, vollständig abgeschrieben und wird mit dem Anschlussvertrag von den Gemeinden entsprechend unentgeltlich in den Besitz der Trägergemeinde übertragen (das wurde auch beim Anschluss der anderen Gemeinden so gehandhabt).

Die Betriebskosten des Sicherheitsverbundes werden nach der Zahl der Einwohnenden aufgeteilt. Die Anschlussgemeinden leisten der Trägergemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihres voraussichtlichen Kostenanteils halbjährlich einen zinsfreien Kostenvorschuss.

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertragsgemeinden. Jede Anschlussgemeinde kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs, jedoch frühestens auf Ende 2028 kündigen. Die Anschlussgemeinden haben bei einer Kündigung durch sie selbst keinen Anspruch auf Entschädigung und das eingebrachte Material verbleibt bei der Trägergemeinde. Die Trägergemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs kündigen, jedoch frühestens auf Ende 2030. Die Kündigung durch die Trägergemeinde bewirkt eine Vertragsauflösung. Bei der Kündigung durch die Trägergemeinde ist diese verpflichtet, das von den Anschlussgemeinden eingebrachte Material wieder an die Anschlussgemeinden zurückzugeben. Weitere Details des Anschlussvertrages siehe „Anschlussvertrag im Wortlaut“, S. ** nachfolgend.

Abschluss des Anschlussvertrags

Mit der Übertragung des Zivilschutzwesens und des Kernstabs übertragen die Gemeinden mittels des beschriebenen Anschluss-

vertrages auch hoheitliche Aufgaben an die Trägergemeinde. Der Anschlussvertrag muss deshalb von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden (§ 78 Abs. 1 lit. a GG).

Totalrevision der Statuten des Sicherheitszweckverbands Glattfelden Stadel Weiach

Damit der Zivilschutz und die Kernstab mittels Anschlussvertrag auf die Trägergemeinde übertragen werden kann, muss die Aufgabenerfüllung aus dem Zweckverband herausgelöst werden. Dazu muss v.a. die Zweckbestimmung des Vertrags angepasst werden. Neu soll sie lauten: „Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons sowie den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden richtet.“ Der Zweckverband wird dadurch zu einem reinen Feuerwehrzweckverband und trägt den Namen Feuerwehrzweckverband Glattfelden/Stadel/Weiach. Zudem wird der Vorstand neu Feuerwehrkommission genannt (vorher Sicherheitskommission). Die Kommission setzt sich nach wie vor aus je einem Vertreter bzw. Vertreterin der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zusammen. Beratend nehmen entsprechend der Zweckänderung nur noch der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin und deren Stellvertretung sowie der Verbandssekretär bzw. -sekretärin teil. Im Übrigen bleiben die Organe dieselben.

Die Kompetenzen der Zweckverbandsorgane bleiben ebenfalls grundsätzlich unverändert, dies gilt speziell für die Finanzkompetenzen. Die Kompetenzen umfassen neu nur noch die Belange der Feuerwehr. Es wird in den neuen Statuten klargestellt, dass die Feuerwehrkommission bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten, die Rechtsformänderung und die Auflösung des Zweckverbands Antrag an die Stimmberechtigten stellt. Die Gemeindevorstände geben dazu ihre Abstimmungsempfehlung ab. Diese Regelung wurde mit der Änderung der Gemeindeverordnung (§ 4a VGG; LS 131.11) per 1. Dezember 2023 eingeführt und gilt als übergeordnetes Recht schon für die vorliegende Abstimmung.

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Feuerwehrzweckverbands amten weiterhin im Wechsel die RPKs der Verbandsgemeinden, welche die Rechnungsführung nicht innehaben. Sie wechseln alle vier Jahre mit der neuen Amtsperiode. Es wird in den neuen Statuten klargestellt, dass die RPKs von ihrer jeweiligen Gemeinde entschädigt werden.

Weiter werden alle Bestimmungen, die die Belange des Zivilschutzes und der RFO betreffen, aus den Statuten entfernt. Die Kosten des Zweckverbands werden deshalb nach dem bisherigen Kostenteiler für die Kosten der Feuerwehr (zu 50% nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und zu 50% nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte) getragen. Die dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Liegenschaften bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Die Lokalitäten werden dem Verband weiterhin gegen Miete zur Verfügung gestellt. Die Bestimmungen über die Einführung des eigenen Haushalts und die Umwandlung der Investitionsbeiträge, die bei der letzten Totalrevision aufgenommen werden mussten, sind nicht mehr notwendig und wurden gestrichen. Weitere Details der Zweckverbandsstatuten siehe „Zweckverbandsstatuten im Wortlaut“, S. ** nachfolgend.

Grundsätzliches zum Unterschied zwischen Zweckverband und Anschlussvertrag

Ein Zweckverband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, ist vermögens- und eigentumsfähig. Durch einen Zweckverband erledigen die Gemeinden öffentliche Aufgaben gemeinschaftlich und mit demokratischen Mitbestimmungsrechten. Die Stimmberechtigten aller Gemeinden können über einzelne besonders hohe Ausgaben und wichtige Fragen abstimmen, die Gemeinderäte stimmen über wichtige Fragen ab und entsenden Vertreterinnen oder Vertreter in den Vorstand.

Im Anschlussvertrag erfüllt eine Gemeinde (Träbergemeinde) Aufgaben für eine oder mehrere Gemeinden/n (Anschlussgemeinden). Die Träbergemeinde trägt die Verantwortung und das Risiko für die Erledigung dieser Aufgaben, die Anschlussgemeinden tragen ihren Teil der Kosten. Im Anschlussvertrag Sicher-

heitsverbund Zürcher Unterland haben die Anschlussgemeinden über den Einsitz in der unterstellten Kommission ein gewisses Mitspracherecht. Die strenge Zuständigkeits- und Aufgabentrennung eines Anschlussvertrags in Reinform ist damit etwas aufgeweicht.

Finanzielle Folgen für die Gemeinden

Die Übertragung von Zivilschutz und Kernstab wird für die Gemeinden Glattfelden, Stadel und Weiach zu einer Kostensenkung führen. Die Kosten pro Person sind im Sicherheitsverbund Bülach-Rafzerfeld bzw. Sicherheitsverbund Zürcher Unterland deutlich günstiger.

	Organisation	2020	2021	2022	2023	2024
Kosten Total in CHF	ZSO GlaStaWei	163'355.98	118'693.74	173'557.78	182'765.00	185'623.43
	ZSO Bülach Rafzerfeld	316'999.00	357'536.00	428'232.80	457'973.80	498'744.73
Einwohner/innen	ZSO GlaStaWei	9419	9595	9738	9680	9888
	ZSO Bülach Rafzerfeld	39'265	40'189	40'604	42'325	43'272
Kosten pro Einwohner/ in in CHF	ZSO GlaStaWei	17.34	12.37	17.82	18.88	18.77
	ZSO Bülach Rafzerfeld	8.07	8.90	10.55	Fr. 10.82	11.53

Die Prognosen haben ergeben, dass die Kosten pro Einwohner/in nach dem Anschluss etwa gleichbleiben sollten.

Das Zivilschutzmaterial und -Fahrzeuge sind vollständig abgeschrieben. Einzige Ausnahme bildet ein Carport auf Kat.-Nr. 7110, Niedermattstrasse 26 in Glattfelden (Buchwert per 1.1.2026: Fr. 42'517.3), der durch den Zweckverband erstellt wurde. Das Grundstück ist Eigentum der Gemeinde, ebenso wie das darauf befindliche ehemalige Kläranlagengebäude, wovon der Zweckverband einen Teil als Betriebsgebäude mietet. Daneben wurde der Carport erstellt. Im Zuge der Herauslösung der Zivilschutzaufgaben aus dem Sicherheitszweckverband GlaStaWei, übernimmt die Gemeinde Glattfelden den Carport und entschädigt die beiden anderen Zweckverbandsgemeinden für ihren Anteil daran.

Vorprüfungen

Sowohl das Gemeindeamt des Kantons Zürich (zuständig für Vorprüfung und Antragsstellung an den Regierungsrat betreffend die Zweckverbandsstatuten) als auch das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ, zuständig für Vorprüfung und Genehmigung des Anschlussvertrags) haben die entsprechenden Unterlagen vorgeprüft und als genehmigungsfähig bezeichnet.

Wie geht es weiter bei einem Nein?

Wird die vorliegende Vorlage abgelehnt, bleibt es beim Status Quo, d.h. der Sicherheitszweckverband bleibt unverändert bestehen und führt Zivilschutz und Kernstab weiter. Die Personalknappheit und die Probleme mit der Durchhaltefähigkeit auf längere Zeit bleiben bestehen. Ausserdem haben die Gemeinden weiterhin höhere Kosten zu tragen, als bei einem Anschluss an den Sicherheitsverbund Zürcher Unterland.

Neue Zweckverbandsstatuten im Wortlaut

(Die bisherigen Statuten können auf der Website des Zweckverbands unter <https://glastawei.ch/siko/> eingesehen werden.)

Statuten

des Feuerwehrzweckverbands Glattfelden / Stadel / Weiach

vom **. ****. 2025
[Datum der Abstimmung]

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Glattfelden, Stadel und Weiach bilden unter dem Namen

«Feuerwehrzweckverband Glattfelden / Stadel / Weiach»

auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Glattfelden.

Art. 2 Zweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons sowie den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden richtet.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Feuerwehrkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission erhalten eine Pauschalentschädigung sowie Sitzungs- und Taggelder. Die Pauschalentschädigung wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderäte festgesetzt. Sie wird jährlich der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die Höhe der Sitzungs- und Taggelder sowie des Spesenersatzes richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Glattfelden.

² Für die Rechnungsprüfungskommission kommen die Besoldungsansätze der jeweiligen Gemeinde zur Anwendung.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemeinsam.

² Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. Die fristauslösende Publikation erfolgt im Publikationsorgan der Sitzgemeinde.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 600'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 250'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten aus dem Verbandsgebiet unterstützt wird.

⁴ Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Umwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform;
4. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbands stellt der Verbandsvorstand

Antrag an die Stimmberechtigten. Die Gemeinderäte geben ihre Abstimmungsempfehlung dazu ab.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 600'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens;
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
5. die Festsetzung des Budgets;
6. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
9. Die Ernennung des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin;
10. die Bestimmung der Geschäftsstelle.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Feuerwehrkommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.

² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

³ An den Sitzungen nehmen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil:

1. die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant und deren Stellvertretung;
2. die Verbandssekretärin bzw. der Verbandssekretär.

Art. 17 Konstituierung

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz des Mitglieds der Sitzgemeinde selbst. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen.

Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaft in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung der Sekretärin bzw. des Sekretärs und der Rechnungsführerin bzw. des Rechnungsführers;
6. die Ernennung der Stellvertretungen des Feuerwehrkommandos;
7. die Beförderungen und Entlassungen von Offizieren bei der Feuerwehr auf Antrag des Kommandos;
8. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
3. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
4. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
6. das Handeln für den Verband nach aussen;

7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

- ¹ Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:
 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 und bis insgesamt CHF 80'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000 und bis insgesamt CHF 30'000 pro Jahr.
- ² Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
 1. der Ausgabenvollzug;
 2. gebundene Ausgaben;
 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 40'000;

Art. 21 Aufgabendelegation

- ¹ Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder an Verbandsangestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.
- ² Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

- ¹ Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.
- ³ Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands amten im Wechsel die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, welche die Rechnungsführung nicht innehaben. Der Wechsel erfolgt jeweils alle vier Jahre mit der neuen Amtsperiode. Die Rechnungsprüfungskommissionen der anderen Gemeinden haben das Recht, jederzeit die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Als finanztechnische Prüfstelle ist die Rechnungsprüfungskommission tätig, sofern sie die Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Fachkunde erfüllt.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle, sofern die Rechnungsprüfungskommission mangels erforderlicher Unabhängigkeit oder Fachkunde nicht als Prüfstelle tätig sein kann.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Glattfelden.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Feuerwehrkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis wie folgt aufgeteilt:

- 50% nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres.

- 50 % nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

² Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden nach dem gleichen Schlüssel wie die Finanzierung der Betriebskosten.

Art. 36 Beteiligung und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Feuerwehrgebäude

¹ Die dem Zweckverband zur Verfügung gestellten Liegenschaften bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde. Der Liegenschaftenunterhalt obliegt den Eigentümerinnen; bauliche Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission.

² Die Feuerwehrgebäude sind dem Zweckverband gegen Entrichtung einer Miete dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Betriebs- bzw. Nebenkosten im Sinne des Mietrechts gehen zu Lasten des Zweckverbands. Die Miete wird wie folgt berechnet:

Total der Basiswerte x GVZ-Index (Basis 1939 = 100 Punkte) x für das Mietrecht
massgebender Referenzzinssatz (Werte per 30. Juni des Vorjahres) wobei 1 % für den
Gebäudeunterhalt dazugezählt wird.

³ Bei der Ermittlung der Basiswerte ist darauf zu achten, dass nur der Wert der durch die Feuerwehr beanspruchten Gebäudeteile berücksichtigt wird. Fremdmieten sind im tatsächlichen Umfang zu berücksichtigen.

Art. 38 Material

Das gesamte vorhandene Material (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) ist im Eigentum des Zweckverbands und wird von diesem unterhalten. Massgebend ist die vom Kanton vorgegebene Mindestausrüstung.

Art. 39 Betriebsvorschüsse

¹ Zusammen mit dem Budget gibt die Feuerwehrkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Zweckverband bekannt.

² Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Akontozahlungen.

Art. 40 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 41 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern der Feuerwehrkommission oder von Angestellten kann bei der Feuerwehrkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 43 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Feuerwehrkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen und innert 5 Jahren zurückzuzahlen ist.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 44 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Anschlussvertrag Sicherheitsorganisation

Die Stadt Bülach wird mittels Anschlussvertrag mit der Besorgung der Aufgaben der Sicherheitsorganisation umfassend Zivilschutz und Kernstab betraut. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Mobilien und Materialien werden der Stadt Bülach entschädigungslos übertragen.

Art. 48 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 29. November 2020 aufgehoben.

Anschlussvertrag im Wortlaut

Sicherheitsverbund Zürcher Unterland Anschlussvertrag

zwischen der

Gemeinde Bülach
(Trärgemeinde)

und den

**Gemeinden Bachenbülach, Eglisau, Glattfelden, Hochfelden, Höri,
Hüntwangen, Rafz, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil, und Winkel**
(Anschlussgemeinden)

zur Besorgung des Zivilschutzwesens

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Vertragsparteien

¹Die politische Gemeinde Bülach (Trärgemeinde) und die politischen Gemeinden Bachenbülach, Eglisau, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel (Anschlussgemeinden) schliessen diesen Anschlussvertrag im Sinne von § 71 des Gemeindegesetzes (GG).

²Über den Anschluss weiterer Gemeinden entscheiden die Vertragsgemeinden mit Mehrheitsbeschluss. Der Anschluss bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Zweck

Die Trärgemeinde betreibt für die Anschlussgemeinden und sich selbst einen Sicherheitsverbund, bestehend aus Zivilschutzorganisation (ZSO) und regionalem Führungsstab (RFS).

Art. 3 Aufsicht

¹Die ZSO untersteht der fachlichen Aufsicht des Amts für Militär und Zivilschutz. Der RFS untersteht der fachlichen Aufsicht der Kantonalen Führungsorganisation (KFO).

²Im Übrigen untersteht der Betrieb des Sicherheitsverbunds der Aufsicht der Trärgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden kommunalen Aufsichtspflichten.

2. Aufgaben der Vertragsgemeinden

Art. 4 Aufgaben der Trärgemeinde

¹Die Trärgemeinde führt zur Besorgung des Vertragszwecks gemäss Art. 2 im Rahmen ihrer Behörden- und Verwaltungsorganisation ZSO und RFS für die Anschlussgemeinden und für sich. Sie stellt die Aufgabenerfüllung gemäss übergeordnetem Recht und den Bestimmungen dieses Vertrags sicher.

²Die Trärgemeinde stellt zur Erfüllung dieser Pflichten das notwendige Personal an und beschafft und versichert die Fahrzeuge, die Gerätschaften und das Material. Insbesondere bestellt sie das Zivilschutzkommando, die Administrativstelle sowie den Stabschef / die Stabschefin und deren Stellvertretung.

³Die Trärgemeinde führt eine Sicherheitskommission als beratende Kommission im Sinne von § 46 GG und entsendet ein Mitglied ihres Stadtrats in diese Kommission.

⁴Die Trärgemeinde verpflichtet sich, die Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden transparent und verbindlich zu gestalten und dabei insbesondere Art. 14 (Rechnungsführung) zu berücksichtigen.

Art. 5 Aufgaben der Anschlussgemeinden

¹Die Anschlussgemeinden entsenden ein Mitglied ihres Gemeindevorstands in die Sicherheitskommission.

²Die Anschlussgemeinden beteiligen sich an der Finanzierung des Sicherheitsverbunds.

³Die Anschlussgemeinden verpflichten sich ihrerseits, die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

3. Organisation

3.1 Sicherheitskommission

Art. 6 Zusammensetzung der Sicherheitskommission

¹Die Sicherheitskommission besteht inkl. Präsidium aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die Mitglieder der Exekutiven der Vertragsgemeinden sind.

²Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission zudem teil:

- der Stabschef bzw. die Stabschefin RFS,
- der Stabschef-Stellvertreter bzw. die Stabschef-Stellvertreterin RFS,
- der Zivilschutzkommandant bzw. die Zivilschutzkommandantin,
- der Zivilschutzkommandant-Stellvertreter bzw. die Zivilschutzkommandant-Stellvertreterin,
- der Administrativstellenleiter bzw. die Administrativstellenleiterin zur Protokollführung.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Konstituierung

¹Das Präsidium nimmt das Mitglied der Trägergemeinde wahr.

²Im Übrigen konstituiert sich die Sicherheitskommission am Anfang jeder Amtsperiode selbst.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

¹Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

²Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 10 Kommissionseinberufung

¹Der Präsident bzw. die Präsidentin setzt die Sitzungen der Sicherheitskommission an.

²Pro Jahr finden jeweils mindestens zwei ordentliche Sitzungen statt (Rechnung und Budget).

³Drei Mitglieder der Kommission, unabhängig davon, ob sie stimmberechtigt sind oder beratende Stimmen haben, sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Die Sitzung hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 11 Aufgaben

¹Der Sicherheitskommission stehen zu:

1. Die fachtechnische Aufsicht über den Sicherheitsverbund;
2. Antragsstellung an die Trägergemeinde und die Anschlussgemeinden zu den nachfolgenden Themen:
 - a. die Organisation (Organisationsform, Grunddaten, Struktur, Bestände) der ZSO aufgrund der übergeordneten Vorgaben und unter Vorlage an das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz zur Bewilligung;
 - b. Erlass von Stellenbeschreibungen von Funktionären, der Angehörigen des RFS und des Zivilschutzpersonals unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons;
 - c. die Planung bzw. Koordination:
 - von neuen Anlagen der ZSO bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, von der ZSO genutzten Anlagen (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung) einschliesslich deren Ausrüstung,
 - der Materialbeschaffung,
 - der Alarmierungseinrichtungen,
 - der Information der Bevölkerung über den Sicherheitsverbund.

3.2 Weitere Aufgabenträger

Art. 12 Administrativstelle

Die Administrativstelle erledigt administrative Arbeiten nach den übergeordneten Vorgaben sowie zugunsten der ZSO, des Stabschefs oder der Stabschefin RFS und des Zivilschutzkommandanten bzw. der Zivilschutzkommandantin.

Art. 13 Zivilschutzkommando

¹Der Zivilschutzkommandant bzw. die Zivilschutzkommandantin leitet die ZSO. Seine bzw. ihre Aufgaben und Befugnisse legt die Zivilschutzkommission unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer Stellenbeschreibung fest.

²Das Zivilschutzkommando hat seinen Standort im Kommandoposten in Bülach.

Art. 14 Rechnungsführung

¹Die Trägergemeinde weist die auf den Sicherheitsverbund entfallenden Aufwände und Erträge nach Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung gegliedert in einer separaten Kostenstelle aus.

²Die Trärgemeinde teilt den Anschlussgemeinden jeweils zeitgerecht für die Budgetierung die mutmasslich auf sie entfallenden Kostenanteile mit und stellt ihnen die Schlussabrechnung für ihren Kostenanteil des Vorjahres zu.

²Die Trärgemeinde gewährt den Anschlussgemeinden auf Antrag Einsicht in die Rechnungsführung.

Art. 15 Verwaltung von Schutzbauten und der Zuweisungsplanung

Die Verwaltung der öffentlichen und privaten Schutzbauten werden über die von der Trärgemeinde gewählte Plattform verwaltet und gepflegt. Die Plattform steht den Gemeinden, ihren jeweiligen Kontrollorganen sowie den Schutzraumkontrolleuren bzw. Schutzraumkontrolleurinnen zur Verfügung.

Art. 16 Kontrollorgane für den Schutzraumbau

¹Die beteiligten Gemeinden behalten ihre bisherige Regelung betreffend Kontrollorgane für den Schutzraumbau bei. Sie tragen die entsprechenden Kosten.

²Die Kontrollorgane arbeiten mit der von der Trärgemeinde gewählten Plattform, sie versorgen und aktualisieren die Plattform mit den entsprechenden Daten und Informationen.

Art. 17 Periodische Schutzraumkontrolle

¹Die beteiligten Gemeinden behalten ihre bisherige Regelung für die periodische Schutzraumkontrolle bei.

²Die Schutzraumkontrolle arbeitet mit der von der Trärgemeinde gewählten Plattform und verarbeitet die periodische Schutzraumkontrolle über diese. Die Gemeinden tragen die entsprechenden Kosten für den Schutzraumkontrolleur bzw. die Schutzraumkontrolleurin.

4. Eigentum und Finanzen

Art. 18 Bestehende Zivilschutzanlagen

¹Die Zivilschutzanlagen bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Eigentümergemeinden.

²Die Zivilschutzanlagen gemäss Dokument «Grunddaten Anlagen» des Amts für Militär und Zivilschutz werden der ZSO kostenlos zur Verfügung gestellt.

³Die der ZSO nicht zur Verfügung gestellten Anlagen können nach den kantonalen Vorgaben einer anderen Nutzung zugeführt werden. Der Liegenschaftenunterhalt und die Kontrolle obliegen den Eigentümergemeinden. Die ZSO beteiligt sich nicht an diesen Arbeiten.

Art. 19 Erneuerung von Anlagen

¹Die Kosten für die Erneuerung der Zivilschutzanlagen tragen die Eigentümergemeinden.

²Im Einzelfall kann eine andere Kostentragung vereinbart werden.

Art. 20 Wartung, Unterhalt und Kontrolle von Anlagen

¹Die Trärgemeinde ist für den Unterhalt, die Kontrolle und die Wartung der der ZSO gemäss Art. 18 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Anlagen verantwortlich.

²Beiträge des Bundes für Unterhalt und Wartung der Anlagen gemäss Art. 18 Abs. 2 gehen an die Trärgemeinde.

³Allfällige Aufwendungen für Rückbau oder bauliche Massnahmen gehen zu Lasten der Eigentümergemeinde und erfolgen in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen.

Art. 21 Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Die jeweilige Standortgemeinde übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Art. 22 Fahrzeuge, Anhänger und weiteres Zivilschutzmaterial

¹Die Anschlussgemeinden übertragen bzw. übertrugen Fahrzeuge, Anhänger und weiteres Zivilschutzmaterial unentgeltlich ins Eigentum der Trärgemeinde.

²Die Trärgemeinde ist für den vorschriftsgemässen Unterhalt und die ebensolche Wartung zuständig. Der Materialwart bzw. die Materialwartin von Bülach nimmt die Arbeiten zusammen mit den Angehörigen des Zivilschutzes vor.

³Weitere, zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Fahrzeuge, Anhänger und Mobilien beschafft die Trärgemeinde.

Art. 23 Sirenen

¹Die stationären und mobilen Sirenen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden bzw. Einsatzgemeinden, welche sie auch beschafft haben bzw. beschaffen.

²Wartungs- und Unterhaltsarbeiten führt der Materialwart bzw. die Materialwartin von Bülach in Zusammenarbeit mit den Angehörigen des Zivilschutzes aus. Die Kosten gehen zulasten der Eigentümergemeinden.

³Die ZSO führt den jährlich vorgeschriebenen Sirenentest in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren durch.

Art. 24 Entschädigung Kommissionen

Für die Entschädigung der Sicherheitskommission und allfälliger weiterer gemeinsamer Kommissionen mit Sitzungs- und Taggeld sowie Spesenersatz gilt die «Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO)» der Trärgemeinde.

Art. 25 Entschädigung höherer Kader

Für die Entschädigung des Kadern ab Stufe höhere Unteroffiziere gelten die unten aufgeführten jährlichen Pauschalen. Die Entschädigungen werden im Folgejahr des Erreichens des Dienstgrades ausbezahlt. Die Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn

der/die AdZS die geforderten Dienstage nach BZG erreicht hat. Das Berufspersonal ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

Höhere Unteroffiziere:

Feldweibel, Fourier Fr. 1'000.00 jährlich

Offiziere Zugführer:

Leutnant Fr. 1'000.00 jährlich

Offiziere Fachverantwortliche:

Oberleutnant Fr. 2'500.00 jährlich

Stellvertreter Kommandant:

Hauptmann Fr. 4'000.00 jährlich

Art. 26 Betriebskostenanteile

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der ZSO werden von der Trärgemeinde und den Anschlussgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 31. Dezember Vorjahres des Rechnungsjahres getragen.

²Die Anschlussgemeinden leisten der Trärgemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile halbjährlich einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

5. Schlussbestimmungen

Art. 27 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 28 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertragsgemeinden.

Art. 29 Vertragsauflösung und Kündigung

¹Der Anschlussvertrag kann durch übereinstimmenden Beschluss aller Vertragsgemeinden jederzeit aufgelöst werden.

²Jede Anschlussgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs kündigen, jedoch frühestens auf Ende 2028.

³Die Anschlussgemeinden haben bei einer Kündigung durch sie selbst keinen Anspruch auf Entschädigung. Das gemäss Art. 22 eingebrachte Material bleibt bei der Trärgemeinde.

⁴Die Trärgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs kündigen, jedoch frühestens auf Ende 2030. Die Kündigung bewirkt eine Vertragsauflösung.

⁵Bei der Kündigung durch die Trärgemeinde ist diese verpflichtet, das von den Anschlussgemeinden gemäss Art. 22 eingebrachte Material wieder an die Anschlussgemeinden zurückzugeben.

⁶Im Falle der Kündigung oder der Vertragsauflösung sind die jeweils betroffenen Gemeinden verpflichtet, auf den Zeitpunkt des Austritts aus dem Vertragsverhältnis bzw. der Vertragsauflösung nach den geltenden Bestimmungen von Bund und Kanton eine neue Organisation zu bestellen.

Art. 30 Zuständiges Gemeindeorgan

¹Die Zuständigkeit zum Beschluss über die Vertragsänderung oder -auflösung oder die Kündigung richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung der jeweiligen Vertragsgemeinde.

²Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Sicherheitsdirektion.

Art. 31 Streitigkeiten

Streitigkeiten unter den Vertragsgemeinden, die sich auf dieses Vertragsverhältnis beziehen, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 32 Übergangsbestimmung

¹Die Sicherheitskommission wird auf das Inkrafttreten dieses Vertrags mit den Mitgliedern aus den neuen Anschlussgemeinden ergänzt.

²Die Sicherheitskommission konstituiert sich anschliessend neu.

Art. 33 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung des Stadtrats der Trägergemeinde und den Gemeinderäten der Anschlussgemeinden sowie der Stimmberechtigten der Gemeinden Glattfelden, Stadel, Weiach, Bachenbülach und Winkel zur Herauslösung von Zivilschutz und zivilem Führungsstab und den Anpassungen der entsprechenden Zweckverbandsstatuten sowie der Genehmigung der Sicherheitsdirektion auf den 1. Januar 2026 in Kraft.